



## **Satzung des Schulvereins der Friedensschule Groß-Zimmern e. V.**

### **§ 1 Vereinszweck**

Der Schulverein der Friedensschule Groß-Zimmern e. V. mit Sitz in Groß-Zimmern (Verein), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg, VR 222, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977, 2. Teil, 3. Abschnitt).

Zweck des Vereins ist die Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Unentgeltliches Überlassen von Lehr-, Lern- und ähnlichen zweckentsprechenden Hilfsmitteln an die Friedensschule in Groß-Zimmern. Es sollen solche Gegenstände zur Verfügung gestellt werden, für deren Beschaffung der Schulträger nicht oder nicht in ausreichendem Maß aufkommt.

Die überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen.

Die Pflege der Gegenstände obliegt der Schule, die Unterhaltung dem Verein.

Die auf Veranlassung und nach Beschluss des Vorstandes angeschafften zusätzlichen Lehrmittel etc. werden der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt.

- b) Zuschüsse zu Schülerfahrten und Veranstaltungen der Friedensschule im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke. Die Durchführung der steuerbegünstigten Zwecke hat in jedem Fall unmittelbar zu erfolgen, auch soweit sich der Verein Hilfspersonen bedient.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins und Mitgliedsbeiträge**

- a) Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden von Jedermann und Einnahmen aus Veranstaltungen des Schulvereins aufgebracht.



- b) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens EUR 12,00 jährlich. Die Beiträge sollen jährlich, möglichst am 15. Oktober bargeldlos gezahlt werden.
- c) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## § 4

### Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Auflösung des Vereins

- a) Der Verein darf nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
- b) Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen zweckgebunden an die Friedensschule Groß-Zimmern, die es ausschließlich, unmittelbar und zweckgebunden in Anlehnung an § 1 der Satzung zu verwenden hat.

## § 6

### Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung, Vorstand

- a) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden.
- b) Beim Wechsel der Kinder von der Friedensschule an eine weiterführende Schule steht den Eltern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- c) Eltern mit mehreren Kindern an der Friedensschule müssen nur einen Beitragssatz entrichten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung am Ende des Schuljahres. Eine Rückbuchung gilt auch als Kündigung, ohne dass ein schriftliches Mahverfahren eingeleitet werden muss.
- e) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt.



- f) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- g) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist schriftlich, mindestens eine Kalenderwoche im Voraus unter Mitteilung der Tagesordnung anzukündigen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- h) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bzw. bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- i) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- |                             |                                      |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| 1. Erste(r) Vorsitzende(r)  | 2. Zweite(r) Vorsitzende(r)          |
| 3. Rechner(in)              | 4. Schulleiter(in) der Friedenschule |
| 5. Schriftführer(in)        | 6. Erster Beisitzende(r)             |
| 7. Zweite(r) Beisitzende(r) |                                      |

Von den Beisitzenden sollte mindestens eine(r) dem Schulleiternbeirat angehören.

- j) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von den folgenden Vorstandsmitgliedern vertreten:
- |                            |                                      |
|----------------------------|--------------------------------------|
| 1. Erste(r) Vorsitzende(r) | 2. Zweite(r) Vorsitzende(r)          |
| 3. Rechner(in)             | 4. Schulleiter(in) der Friedenschule |

Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- k) Der Vorstand beschließt nach Anhörung des Schulleiters über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- l) Die für die Abwicklung des Geldverkehrs notwendigen Konten werden vom ersten Vorsitzenden, vom zweiten Vorsitzenden und vom Rechner angelegt. Über die Konten sind der Rechner oder der erste Vorsitzende bis zur Betragsgrenze von EUR 1.000 je Einzeltransaktion einzeln verfügungsberechtigt. Einzeltransaktionen von mehr als EUR 1.000 können nur gemeinsam verfügt werden. Für den Vertretungsfall sind der zweite Vorsitzende und der Rechner gemeinsam verfügungsberechtigt.
- m) Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.



## § 7

### Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

- a) Über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
- b) Die Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung benannte Mitglieder vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für das folgende Jahr benannt. Sie prüfen die Kasse unmittelbar vor der Mitgliederversammlung und erstatten diesen Bericht. Die Kassenprüfer haben die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## § 8

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.

## § 9

### Protokoll

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Die entsprechenden Protokolle und Beschlüsse sind vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

**Groß-Zimmern, 23. November 2012**

**Christian Donges**  
Erster Vorsitzender

**Barbara Nottarp**  
Zweite Vorsitzende

**Michael Nogger**  
Rechner

**Axel Pucknat**  
Schulleiter der Friedensschule